

RS OGH 1996/12/4 9Ob2048/96h, 3Ob81/01k, 1Ob64/04z, 1Ob99/20w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1996

Norm

ABGB §461

KO §14 Abs2

Rechtssatz

Nach Fälligkeit der Schuld hat der Pfandgläubiger das Recht, sich aus der Pfandsache zu befriedigen. Dies geschieht durch Verwertung der Pfandsache, um einen Erlös zu erzielen. Diese Pfandrechtswandlung ist die Änderung des Pfandobjektes unter Aufrechterhaltung der Identität des als fortbestehend angenommenen Pfandrechtes. Eine solche tritt jedenfalls bei exekutiver Verwertung ein.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 2048/96h
Entscheidungstext OGH 04.12.1996 9 Ob 2048/96h
- 3 Ob 81/01k
Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 81/01k
nur: Nach Fälligkeit der Schuld hat der Pfandgläubiger das Recht, sich aus der Pfandsache zu befriedigen. (T1)
Beisatz: Mit Konkurseröffnung über das Vermögen des Hauptschuldners tritt nach § 14 Abs 2 KO die Fälligkeit der bis dahin betagten Rückzahlungsverpflichtung des Hauptschuldners ein. (T2)
- 1 Ob 64/04z
Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 64/04z
Beisatz: Des Eintritts einer besonderen Fälligkeit des Anspruchs im Verhältnis zum Pfandschuldner, der nicht zugleich Personalschuldner ist, bedarf es nicht. (T3)
- 1 Ob 99/20w
Entscheidungstext OGH 24.06.2020 1 Ob 99/20w
nur T1; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106035

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at